

99093040261001

Registrierung Unternehmen für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in der EU (Pflanzenpass) Entgegennahme für Pflanzen und deren Erzeugnisse

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/services/99093040261001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99093040261001
Leistungsbezeichnung I	Registrierung Unternehmen für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in der EU (Pflanzenpass) Entgegennahme für Pflanzen und deren Erzeugnisse
Leistungsbezeichnung II	Registrierung von Unternehmen für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in der EU (Pflanzenpass)
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Pflanzen und deren Erzeugnisse, Pflanzenpass, Pflanzenerzeugnisse, Pflanzengesundheitsverordnung, Registrierung, Verbringen, Pflanzengesundheit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Pflanzenschutz (individuell, 093)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	06.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter - Pflanzenschutzdienst
Handlungsgrundlage	<p>Art. 65 Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031</p> <p>Art. 66 Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031</p> <p>i.V.m.</p> <p>Art. 79 Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031</p> <p>Art. 80 Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031</p> <p>https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32016R2031&from=DE</p> <p>https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32016R2031&from=DE</p> <p>https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32016R2031&from=DE</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32016R2031&from=DE</p>
Teaser	<p>Wenn Sie als Unternehmer pflanzenpasspflichtige Waren innerhalb der EU verbringen wollen, müssen Sie in ein amtliches Register aufgenommen werden. Näheres erfahren Sie hier.</p>
Volltext	<p>Für Unternehmer, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, für die ein Pflanzenpass erforderlich ist, innerhalb der EU verbringen wollen, gilt eine Registrierungspflicht.</p> <p>Unternehmer müssen nicht registriert werden, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen in kleinen Mengen direkt an den Endnutzer liefern, (ausgenommen sind Lieferungen im Fernabsatz) • Samen in kleinen Mengen direkt an den Endnutzer liefern • Pflanzen für einen anderen Unternehmer befördern • Gegenstände in Holzverpackungen befördern <p>Unternehmer (gewerbliche Tätigkeit) können nur einmal im Register einer zuständigen Behörde eingetragen werden. Hat ein Unternehmer mehrere Betriebe oder Zweigbetriebe, wird im behördlichen Register auf die Zweigbetriebe verwiesen.</p> <p>Hinweise zu Schutzgebieten: In der EU gibt es pflanzengesundheitliche Schutzgebiete, in denen ein oder mehrere bestimmte Schädlinge noch nicht auftreten. Bestimmte Waren dürfen in diese Schutzgebiete nur geliefert werden, wenn sie besondere Anforderungen erfüllen. Z.B. ist Irland aufgrund seiner Insellage noch frei von manchen Schädlingen und deshalb gibt es hier für bestimmte Waren zusätzliche Auflagen. In Deutschland gibt es bisher keine pflanzengesundheitlichen Schutzgebiete.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Lageplan: Dieser ist bei allen Unternehmen

Modul

Sachverhalt

notwendig, die neben ihrem Büro noch weitere Gebäude / Flächen haben, die für die pflanzengesundheitlich relevanten Tätigkeiten (z.B. Baumschulquartiere, Gewächshäuser) von Bedeutung sind.

- Angaben zu weiteren Betriebsstätten: Angaben sind bei allen Unternehmen notwendig, die neben ihrem Hauptsitz noch weitere Betriebsstätten (mit eigener Anschrift) haben. Reine Produktionsflächen (z.B. Baumschulquartiere) werden nicht als Betriebsstätte gewertet, sondern müssen im Lageplan angegeben werden.
- Angaben zu Warenarten, Familien, Gattungen und Arten von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die im Binnenmarkt mit Pflanzenpass verbracht werden und für die ggf. auch eine Ermächtigung zur Ausstellung des Pflanzenpasses beantragt wird (Anlage 4 Pflanzenpass).

Voraussetzungen

- Voraussetzung für die Registrierung ist das Vorliegen der Registrierungspflicht sowie vollständige Antragsunterlagen.
- Die im Registrierungsantrag genannten Ansprechpersonen müssen entsprechend der vom Unternehmer ausgeübten Tätigkeit angemessene Kenntnisse hinsichtlich der Pflanzengesundheit besitzen und den Mitarbeitern der zuständigen Behörde bei Bedarf persönlich für Auskünfte zur Verfügung stehen.

Kosten

Richtet sich nach der Verwaltungsgebührenordnung des jeweiligen Bundeslandes.

Verfahrensablauf

- Als Unternehmer stellen Sie den Registrierungsantrag bei der jeweiligen zuständigen Stelle.
- Es werden die Antragsunterlagen geprüft und gegebenenfalls notwendige Kontrollen durchgeführt.
- Bei positiver Prüfung erfolgt die Zuweisung einer Registriernummer.

Bearbeitungsdauer

Frist

- Bei der Änderung von Kontaktdaten müssen Sie innerhalb von 30 Tagen einen Antrag auf

Modul	Sachverhalt
	<p>Aktualisierung Ihres Registereintrages stellen. • Jährlich bis zum 30. April müssen etwaige Änderungen der Angaben zu den Warengruppen, Pflanzenarten, -gattungen oder -familien, die erzeugt oder mit denen gehandelt wird, sowie zu der Lage der Anbauflächen und Betriebsstätten mitgeteilt werden. Gibt es keine Änderungen, muss auch kein Antrag auf Aktualisierung gestellt werden.</p>
<p>weiterführende Informationen</p>	<p>Weiterführende Informationen finden Sie hier: https://pflanzenegesundheit.julius-kuehn.de/registrierung/</p>
<p>Hinweise</p>	<p>Registrierte Unternehmer haben folgende Pflichten:</p> <p>Ein Auftreten oder der Verdacht eines Auftretens von Unionsquarantäneschädlingen und von durch EU-Notmaßnahmen geregelten Schädlingen im Sinne von Art. 30 VO (EU) 2016/2031 muss unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden. Von dem Unternehmer sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die eine Ansiedlung und eine Ausbreitung dieser Schädlinge verhindern.</p> <p>Unternehmer haben regelmäßig Kontrollen ihrer Pflanzenbestände auf das Auftreten geregelter Schädlinge durchzuführen und diese zu dokumentieren.</p>
<p>Rechtsbehelf</p>	<p>Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage</p>
<p>Kurztext</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierung Unternehmen für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in der EU (Pflanzenpass) • Für Unternehmer, die pflanzenpasspflichtige Ware innerhalb der EU verbringen wollen, gilt eine Registrierungspflicht • Zuständige Stelle: Richtet sich nach dem jeweiligen Bundesland
<p>Ansprechpunkt</p>	
<p>Zuständige Stelle</p>	

Modul

Sachverhalt

Formulare

Ursprungsportal
